

Nikolassee-Tennis-Club „Die Känguruhs“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gründung des Vereins lässt sich auf das Jahr 1933 zurückführen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Nikolassee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter Reg. - Nr. VR 2943 B eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen: Nikolassee-Tennis-Club „Die Känguruhs“ e.V. (im Weiteren NTC genannt)
- (3) Die Farben des Vereins sind: rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der satzungsgemäße Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein eine Tennisanlage unterhält und die sportliche Betätigung durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes fördert. Der Verein ist bestrebt, an Wettkämpfen sowie Tennisturnieren teilzunehmen und diese auch zu organisieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine politische Tätigkeit des Vereins oder seiner Mitglieder im Namen des Vereins oder seiner Mitglieder innerhalb der Vereinsanlagen ist mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar.
- (7) Der Club wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und

fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Art von Diskriminierung entschieden und aktiv entgegen.

- (8) Der Club verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des „Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.“ (TVBB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen verbindlich die Bestimmungen der Satzung sowie die Ordnungen des TVBB an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht am aktiven Sportleben des Vereins teilnehmen möchten.
- (4) Sind die Eltern von Jugendlichen Mitgliedern keine Aktiven Mitglieder, muss mindestens ein Elternteil die passive Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, um den Tennissport oder um den Sport schlechthin verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen und durch eine Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktive Mitglieder und sind von der Umlagepflicht, der Beitragspflicht und den Arbeitsleistungen (vgl. § 8, Absätze 3 und 4 der Satzung) befreit.
- (6) Die Mitglieder erkennen alle Anordnungen und Maßnahmen an, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die durch die satzungsgemäßen Organe (§ 12 der Satzung) verfügt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Wunsch, Mitglied des Vereins zu werden, wird durch einen Antrag auf Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) gestellt.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beitrittserklärung von Jugendlichen (vgl. § 5, Absatz 2 der Satzung) benötigt die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Sofern der/die gesetzlichen Vertreter keine Aktiven Mitglieder des Vereins sind, muss ein gesetzlicher Vertreter eine passive Mitgliedschaft erwerben (vgl. § 5, Absatz 4 der Satzung).
- (3) Der Vorstand befindet über die Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller wird über die Ablehnung oder die Annahme des Antrags und gegebenenfalls den Beginn seiner Mitgliedschaft schriftlich informiert.
- (4) Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern ist der Vorstand gehalten, die Kapazität der Tennisanlage zu berücksichtigen. Droht der Tennisanlage eine Überlastung, darf der Vorstand einen generellen Aufnahmestopp von neuen Mitgliedern beschließen.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Mitglieder haben Anspruch darauf, entsprechend ihres Mitgliedsstatus (siehe § 5 der Satzung) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Näheres regeln die vom Vorstand festgelegten Ordnungen.
- (2) Stimmrecht: Alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Aktive und Passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann auf andere, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins übertragen werden. Die dafür notwendige Stimmrechtsvollmacht muss in Schriftform (vgl. GO für Mitgliederversammlungen des NTC) vorliegen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf maximal zu seiner eigenen Stimme zwei Stimmrechtsvollmachten zusätzlich auf sich vereinen.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
- (3) Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, die im § 9, Absatz 1 der Satzung festgelegten Gebühren und Umlagen zu leisten.
- (4) Alle Aktiven Mitglieder und alle Jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zu jährlichen Arbeitsleistungen verpflichtet. Der zeitliche Rahmen der Arbeitsleistungen wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zu folgenden finanziellen Leistungen verpflichtet:
 - Aufnahmegebühren
 - Mitgliedsbeitrag
 - Umlagen
- (2) Weiteres über die im Absatz 1 aufgeführten Leistungen wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Festsetzung einer Umlage ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dem Zweck der Umlage zugestimmt hat. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Gesamthöhe der Umlage.
- (4) Zur Zahlung der Umlage sind alle Aktiven und Passiven Mitglieder verpflichtet.
- (5) Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von dem jeweiligen Mitglied im Jahr der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage gezahlt wurde. Sie ist ein Teil oder ein Vielfaches des jährlichen Mitgliedsbeitrags, jedoch nicht mehr als das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (6) Aus sozialen Gründen und auf schriftlichen Antrag darf der Vorstand die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und die Umlage stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (7) Ehrenmitglieder (vgl. § 5, Absatz 5 der Satzung) sind von allen finanziellen Leistungen befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung wird durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand gerichtet. Das Schreiben muss bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahrs eingehen. Nur dann wird der Austritt zum Ende desselben Geschäftsjahrs (31. Dezember) wirksam.
- (3) Geht die Austrittserklärung nach dem 30. September ein, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - die Interessen des Vereins verletzt,
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
 - grob gegen den sportlichen Anstand verstößt,
 - gegen das Verbot von Gewalt jeder Art verstößt.

- (5) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit eingeräumt werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat (vgl. § 14 der Satzung) zu richten. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (8) Personen, deren Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beendet wurde, verlieren alle Rechte im Sinne des § 7 der Satzung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Änderung des Status einer Mitgliedschaft

- (1) Ein Jungendliches Mitglied, das im Laufe eines Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwirbt zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahrs automatisch die Rechte und Pflichten eines Aktiven Mitglieds.
- (2) Ein Aktives Mitglied kann jederzeit die passive Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand muss von der Änderung des Status umgehend schriftlich informiert werden. Der für das Geschäftsjahr geleistete Mitgliedsbeitrag bleibt davon unberührt.
- (3) Wünscht ein Passives Mitglied die aktive Mitgliedschaft zu erwerben, muss die Änderung des Status schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand kann diesen Antrag genehmigen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die entsprechend zu leistenden Zahlungen werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ehrenrat
 - Kassenprüfer
- (2) Alle Ämter der Vereinsorgane sind ehrenamtlich. Kein Mitglied hat für seine ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Vergütung.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand und dem Ehrenrat des Vereins und die Ausübung des Amtes ist die aktive oder passive Mitgliedschaft (vgl. § 5, Absätze 1 und 3 der Satzung).
- (4) Wiederwahl und Ämterhäufung ist erlaubt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand des Vereins sollte, einschließlich des Vorsitzenden, aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern bestehen. Bei Bedarf können bis zu sechs weitere Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Das betrifft insbesondere den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt des Geschäftsjahrs. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen und bestehende Ordnungen zu ändern oder aufzuheben. Ausgenommen davon ist die Beitragsordnung (vgl. § 16, Absatz 4 der Satzung).
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Außerdem können Vorstandssitzungen stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder gewünscht wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden, die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Auch eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Ein Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit zustande, sofern allen Mitgliedern des Vorstands Gelegenheit gegeben wurde, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (6) Wird der Posten eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode vakant, kann der Vorstand ein Aktives oder Passives Mitglied des Vereins für die kommissarische Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben ernennen.
- (7) Scheidet der Vorsitzende aus, tritt der Stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Scheiden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig aus oder liegt eine dauernde Verhinderung vor, so ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Ergänzung des Vorstandes einzuberufen. Alle unbesetzten Posten müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung per Nachwahl neu besetzt werden.

§ 14 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist die Berufungsinstanz des Vereins gegen einen Beschluss des Vorstands, sofern dieser Beschluss den Ausschluss eines Mitglieds nach § 10, Absatz 4 der Satzung oder Maßreglungen und Strafen nach § 17, Absatz 2 der Satzung betreffen.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Aktiven oder Passiven Mitgliedern (vgl. § 5, Absätze 1 und 3 der Satzung), die möglichst langjährige Mitglieder des Vereins sein sollten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Angehöriger des Ehrenrats vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Mitglieder des Ehrenrats ein anderes Aktives oder Passives Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat ist auch dann beschlussfähig, wenn nur zwei Mitglieder anwesend sind. Allerdings muss dem nicht anwesenden Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (6) Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 15 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (§4 der Satzung). Das Datum der Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin vom Vorstand bekannt gegeben werden, damit die aktiven und passiven Mitglieder von ihrem Recht Gebrauch machen können, Anträge zur Tagesordnung einzureichen.
- (2) Die offizielle Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von:
 1. Versammlungsort,
 2. Datum,
 3. Uhrzeit und
 4. Tagesordnung

allen Mitgliedern des Vereins zuzustellen.

- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung durch den Versammlungsleiter
- Berichterstattung über das Geschäftsjahr durch den Vorstand
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Geschäftsjahrs
- Verschiedene Anträge, Aussprache und Beschlussfassung
- Alle zwei Jahre:

- Neuwahl des Vorstands
 - Neuwahl des Ehrenrates
 - Neuwahl der Kassenprüfer
- (4) Sollte die Tagesordnung Anträge auf Satzungsänderungen enthalten, muss die Frist zur Einladung mindestens vier Wochen betragen.
 - (5) Die Einladung erfolgt in Übereinstimmung mit § 19 der Satzung in Schriftform.
 - (6) Jedem aktiven und passiven Mitglied des Vereins muss die Gelegenheit gegeben werden, eigene Anträge auf die Tagesordnung setzen zu lassen, bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Anträge müssen so formuliert sein, dass die Mitgliederversammlung mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen kann.
 - (7) Bezüglich des Stimmrechts gilt § 7, Absatz 2 der Satzung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - (8) Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Grundes eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
 - (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; enthaltene Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmübertragungen sind wie in §7 Absatz 3 geregelt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (10) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigter Mitglieder (vgl. §7 Absatz 2 der Satzung) unter Angabe der Tagesordnungspunkte die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weiteres ist in der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des NTC geregelt.
 - (12) Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung benötigt der Verein Ordnungen.

- (2) Die Ordnungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden.
- (3) In Übereinstimmung mit der Satzung kann auch jedes Aktive und Passive Mitglied des Vereins Änderungen der Ordnungen beantragen. Über den Antrag befindet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Ordnungen beziehen sich u.a. auf:
 - Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des NTC
 - Beitragsordnung
 - Allgemeine Nutzungsbedingungen
 - Platzordnung
 - Platzbuchungsordnung

§ 17 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten sind der Vorstand und der Ehrenrat (vgl. § 14 der Satzung). Disziplinarangelegenheiten sind:
 - Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins
 - Verstöße gegen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung
 - Grobes unsportliches Verhalten
 - Unehrenhaftes Verhalten gegen Verein und Personen
 - Vereinsschädigendes Verhalten
- (2) Es können folgende Maßreglungen und Strafen ausgesprochen werden:
 - Verwarnungen
 - Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.
 - Ausschluss des Mitglieds
- (3) Bevor eine Maßregelung oder Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene vom Vorstand anzuhören. Die Begründung der Maßregelung oder Strafe muss durch einen Bescheid in Schriftform erfolgen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist in Schriftform an den Ehrenrat zu richten.
- (5) Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds gilt der § 10 der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Mindestens zwei Aktive oder Passive Mitglieder des Vereins werden zu Kassenprüfern bestellt.
- (2) Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis neue Kassenprüfer durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- (3) Wird der Posten eines Kassenprüfers vor Ablauf der Wahlperiode vakant, kann der Vorstand ein Aktives oder Passives Mitglied des Vereins für die kommissarische Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben ernennen.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat des Vereins angehören.
- (5) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über den Jahresabschluss. Mängel müssen vom Vorstand berichtet werden. Der richtige Sachverhalt und die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses muss durch die Unterschrift der Kassenprüfer bestätigt werden.
- (6) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 19 Kommunikation

- (1) Persönliche Mitteilungen an Mitglieder des Vereins sowie Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen in Schriftform. Die Schriftform schließt auch Mitteilungen per E-Mail ein.
- (2) Allgemeine Mitteilungen des Vorstands können durch Aushang am "Schwarzen Brett" (auf dem Gelände des Vereins) und mittels elektronischer Medien (E-Mail oder auf der Website des Vereins) erfolgen.
- (3) Mitteilungen seitens des Vereins jeglicher Art gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannten Anschriften bzw. E-Mail-Adressen gerichtet sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschriften beziehungsweise der E-Mail-Adressen dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecken des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls verändert.

- (2) Infolge ihrer Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder zu, ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu
 - speichern
 - bearbeiten
 - verarbeiten
 - übermitteln.
- (3) Jegliche anderweitige Verwendung der Daten (z.B. Weitergabe an Dritte) ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (5) Infolge ihrer Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in einschlägigen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dieses mit dem Zweck des Vereins (vgl. § 2 der Satzung) im Zusammenhang steht.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins muss eigens zu diesem Zweck vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Das gilt auch, wenn eine entsprechende Mitgliederversammlung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder mit Stimmrecht (vgl. §7 Absatz 2) in Schriftform verlangt wird. Die Einladung zur Versammlung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei nur die gültigen Stimmen entsprechend §21, Absatz 4 gezählt werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen. Enthaltungen und andere Bemerkungen auf dem Stimmzettel sind nicht gestattet. Diese Stimmzettel sind ungültig und werden nicht gezählt.
- (5) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (6) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem

Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zum Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ursprüngliche Fassung der Satzung vom 7.März 1969,

geändert am: 21.Februar 1975, 18.Februar 1978, 11.Juni 1981, 1.März 2001, 2.März 2009, 7. März 2013, 12. März 2014, 2. März 2016, 25.08.2021, 13.03.2024

Anmerkung: Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 07. März 1969, in ihrer letzten Fassung vom 13.03.2024

Berlin-Nikolassee, den 18.03.2026